

BESCHLUSS

VOM 9. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2016-2097

GESCH.-NR. GGR 099/16

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

16 GEMEINDEORGANISATION
16.04 Grosser Gemeinderat

BETRIFFT

**Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, Andreas Hasler, GLP, und Erik Schmausser, GLP, sowie Mitunterzeichnende, betreffend „Politische Diskussion vorhersehbar machen“;
Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates zu Handen des Gesamtrates**

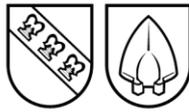
DER GROSSE GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON

GESTÜTZT AUF
DEN ANTRAG DER URHEBER VOM 01.11.2016
DEN ANTRAG DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES VOM 20.02.2017
UND IN ANWENDUNG VON § 17 ABS. 2 DER GEMEINDEORDNUNG
I.V.M. ART. 6 BZW. ART. 109 GESCHO GGR

BESCHLIESST:

1. Die Bestimmungen unter dem Randtitel „Interpellationen“, umfassend die Art. 75 bis 77 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) werden wie folgt geändert:
- 2.

TEXT BESTEHEND	TEXT NEU BEANTRAGT
Art. 75 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.	unverändert
Art. 76 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.	Bisheriger Text unverändert, neu als Abs. 1. Abs. 2 (neu) In der Interpellation ist zu vermerken, ob eine mündliche oder schriftliche Antwort des Stadtrates erwartet wird.



BESCHLUSS

VOM 9. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2016-2183

BESCHLUSS-NR.

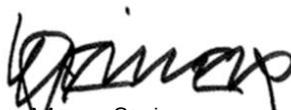
Art. 77

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Abs. 1 Interpellationen sind mündlich zu begründen.- Abs. 2 Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen.
- Abs. 3 Gedenkt der Stadtrat in schriftlicher Form zu antworten, so hat dies innert dreier Monate (nach der Begründung) zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Stadtrat dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und einen Erledigungstermin anzugeben.
- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.
- Abs. 5 Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Grosse Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlusserklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen. | <ul style="list-style-type: none">- Abs. 1 unverändert
- Abs. 2 Wird in der Interpellation eine mündliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat sofort nach der Begründung Auskunft, oder er legt dar, weshalb er keine unmittelbare Auskunft erteilen kann. Ist Letzteres der Fall, gibt der Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung des Grossen Gemeinderates mündlich Auskunft.
- Abs. 3 Wird in der Interpellation eine schriftliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat innert dreier Monate (nach der Begründung) Auskunft, oder er begründet vor Fristablauf schriftlich, weshalb er eine Fristverlängerung beansprucht, die maximal zwei Monate dauern kann.
- Abs. 4 Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.
- Abs. 5 unverändert. |
|--|---|

3. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
4. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates treten nach Ablauf der unbenutzten Rechtsmittelfristen per 18. Mai 2017 (Konstituierung Amtsjahr 2017/2018) in Kraft. Die Regelung findet somit für Interpellationen Anwendung, die ab 18. Mai 2017 eingereicht werden.
5. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug und der Nachführung der systematischen kommunalen Rechtssammlung beauftragt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales; das Ratssekretariat, dreifach zur Nachführung der städtischen Gesetzessammlung und Verbreitung des neuen Erlasses

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon


Roger Miauton
Ratspräsident


Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 10.03.2017

nf